

rücksichtigen war, wo man die Bestimmung, daß aus den Brandstätten auch noch ein Schluß auf den Werth der Gebäude gezogen werden konnte, so wie in Ansehung der Criminaluntersuchungen gegen Brandstiftung Anordnungen traf, die, so wie in noch höherm Grade das im Jahre 1835 erschienene Gesetz durch seine neue Organisation des Brandversicherungswesens so wohlthätig wirkte, daß von 1833 — 1843 die jährlichen Beiträge auf 7 Mgr. 3 Pf. fielen, und endlich am jetzigen Landtage die Fixation auf 7 Mgr. 2 Pf. gesetzt werden konnte. Es zeigt dies, daß solche Rücksichten und Grundsätze auch bei der Classification befolgt werden müssen, wenn nicht die Lust zu der traurigen Speculation, durch das Anzünden der eignen Gebäude sich zu bereichern, von neuem erwachen und um sich greifen soll. Die Vorschläge, welche von Seiten der Deputation auf Seite 51 sub a. des Berichts erwähnt worden, anlangend, so trete ich der Ansicht der Deputation vollkommen bei, daß sie keineswegs zu adoptiren seien. Sie haben zu viel Bedenkliches, und zu den Gründen, die die Deputation dagegen angeführt hat, füge ich noch den der dadurch entstehenden Verwickelungen hinzu, und selbst noch den der größern Gefahr, daß auch da dieselben Erscheinungen sich wiederholen könnten, welche bis zum Jahre 1834 auf so beklagenswürdige Weise zum Vorschein kamen, wenn zum dritten Drittheil der Zeitwerth eines Gebäudes in Privatanstalten versichert werden dürfte. Was den Vorschlag unter b. betrifft, wonach von feuerfesten Gebäuden nur die Hälfte gegeben werden soll, so ist das allerdings immer noch weit vorzüglicher, als was wir jetzt haben; allein ich halte es, ob es schon als einstweilige Maaßregel meinen Beifall hat, noch für zu summarisch und oberflächlich, und eine mit Berücksichtigung der in den Privatanstalten gemachten Erfahrungen einzurichtende gemäßigte Classification finde ich weit vorzüglicher, als die nur momentane oder einstweilige Einrichtung, wonach von den völlig feuerfesten Gebäuden die Hälfte zu entrichten wäre. Dem Antrage auf Vorlegung eines Classificationsgesetzes trete ich daher bei, indem ich diese Maaßregel für eine gerechte und zweckmäßige halte, welche zugleich die beste ermunternde Prämie für feuerfeste Gebäude ist. Es kann nicht fehlen, daß Jeder, wenn er dadurch, daß er sein Gebäude in einen feuerfesten Zustand versetzt, sich dabei zugleich an dem Versicherungsbeitrage eine Ersparniß verschafft, nach Gelegenheit und Umständen solche Einrichtungen bei Bauen und Reparaturen selbst mit einem Aufwande treffen wird, welcher oft jene Ersparniß übersteigt, und es kann nicht fehlen, daß das auch dem ganzen Institute zu Statten kommt, indem sich im Verhältniß die Brandversicherungsbeiträge mehr und mehr vermindern werden, denn die Höhe derselben ist begründet in der großen Anzahl von nicht feuerfesten Gebäuden, eine Anzahl, die sich allerdings nur allmählig in langer, langer Zeit immer mehr oder weniger verringern wird, aber natürlich niemals ganz aufhören kann. Es wird dies aber so wohlthätig auf die ganze Anstalt einwirken, daß es den Besitzern von nicht feuerfesten Gebäuden ebenfalls sehr zu Statten kommt, folglich diese Einrichtung für Stadt und Land nur erwünscht sein kann. Auch das Land hat dasselbe

Interesse dabei. In den niedern Gegenden nimmt man besonders wahr, daß die feuerfesten Gebäude sich vermehren, und das Gebirge ist ohnehin im Vorzuge in Ansehung der Feuersgefahr, nicht sowohl wegen des Materials, sondern wegen der Trennung der Gebäude, indem sie in den gebirgischen Dörfern in größerer Entfernung durch Anhöhen und Bäche getrennt von einander sich befinden, so daß nach der Erfahrung in Gebirgsdörfern, die mit wenig Ausnahmen den Thälern entlang liegen, selten mehrere Gebäude auf einmal von dem Feuer verzehrt werden. Daß dort ein ganzes Dorf bis auf wenige Häuser in Asche gelegt worden wäre, ist wohl beispieleslos. Was die kleineren Städte betrifft, so ist allerdings noch nicht überall die Feuergesährlichkeit in dem Grade, wie es zu wünschen, gemindert; allein theilweise ist es doch auch der Fall, und die Gerechtigkeit erfordert Classification, zumal, wenn auch Einzelne etwas mehr beitragen müßten, ihnen auf der andern Seite zu Statten kommt, daß sie nach dem jetzigen Grundsteuer-system fast durchgehends bedeutend weniger Steuern zu entrichten haben, wodurch sie denn doch Entschädigung für eine solche der Gerechtigkeit angemessenere Ausgleichung erhalten.

Stellv. Abg. Gehe: Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem alten erbländischen Immobilienbrandversicherungswesen bestehen, sind mir immer erschienen, wie wahrhaft draconische Gesetzesbestimmungen. Mit Freuden habe ich daher wahrgenommen, daß die diesfallsigen Petitionen einigen Eingang gefunden haben. Ich will nicht näher ausführen, warum ich mich zur Deputation halten werde; die Gründe sind in der Leipziger Petition, die uns gedruckt vorliegt, und im Berichte enthalten. Ich gestehe, daß auch meine Erfahrung die Behauptungen, die darin ausgesprochen sind, allenthalben bestätigt hat. Es ist mir allerdings der zeitherige Brandcassenbeitrag, der von den massiven Gebäuden gegeben wird, seiner Natur nach, mehr wie eine Abgabe vorgekommen, und nicht wie eine Prämie, wie es eigentlich der Fall sein sollte. Der jetzige Zustand ist für die größern Städte ein trostloser gewesen. Es hat über den Häuptern der Hausbesitzer in Dresden, in Leipzig, in Chemnitz und sonst in den größern Städten des Landes immer das Schwert des Damocles geschwebt, weil sie immer in dem Falle waren, eine Abgabe zu bezahlen, die zwar zur Unterstützung für Andere diente, welche Feuersnoth traf, die aber für sie selbst nicht die Eigenschaft einer Prämie hatte, von der sie auf Ersatz ihres eignen etwaigen Schadens aus Feuersnoth rechnen konnten. Dahin kam es, weil eine Classification nicht stattfand. In Folge dieses Mangels hat die Praxis ergeben, daß die Art und Weise der Werthtaxe und der Vereiniung über die Versicherungssummen so beschaffen waren, daß in den größern und mittlern Städten die Brandcassenwerthtaxe weit niedriger war, als der Zins und Bauwerth der massiven Häuser. Es hat dies zu den außerordentlichsten Ungleichheiten geführt. Mir liegt hier in einem Privatbriefe ein Beispiel von einer doppelten Werthtaxe in Leipzig vor, wo ein und dasselbe Haus von den verpflichte-